

Gegenüber der Richtlinie Legehennen 2023 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zum 01.01.2024 gültig. Das Dokument erhält die Bezeichnung „Richtlinie Legehennen 2024“.

Kapitel	Änderung	Seite
Begriffe	<p>Streichung als separates Kapitel und Verschiebung Anpassungen Ergänzungen</p> <p>Betrieb Unternehmenseinheit, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer) vergeben wurde oder eine Gewerberegistrierung vorliegt.</p> <p>Gentechnisch verändertes Futtermittel Als gentechnisch verändertes Futtermittel gilt ein Futtermittel, das nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichnet ist oder, soweit es in den Verkehr gebracht wurde, zu kennzeichnen wäre.</p> <p>Systemkette Die einzelnen Stufen, die für die Produktion von TSL-Ware erforderlich und verantwortlich sind, bilden eine Systemkette.</p>	5 - 6
2.4 Meldepflichten	<p>Ergänzung [...] Weiterhin sind Sabotagen, Einbrüche oder Brandvorfälle, welche auf dem Betrieb geschehen sind, zu melden. [...]</p>	9
2.6 Tierschutzlabel-Eigenkontrolle	<p>Ergänzung [...] Die Durchführung der Eigenkontrollen ist anhand einer geeigneten Checkliste zu dokumentieren. Hierzu kann die → Checkliste des entsprechenden Bereichs verwendet werden. Die Checkliste ist mit dem Datum der Eigenkontrolle (Monat und Jahr) zu versehen sowie zu unterschreiben. [...]</p>	10
2.8 Fortbildung	<p>Ergänzung [...] E-Learning-Module werden anerkannt, wenn sie mindestens zwei Stunden dauern. [...]</p>	11
3.1 Wirtschaftsweise	<p>Tierartübergreifende Angleichung</p> <p>Als Betrieb im Sinne des TSL-Systems ist eine Unternehmenseinheit anzusehen, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer,</p>	12

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>BALIS-Nummer, ZID-Nummer, VVVO-Nummer) vergeben wurde.</p> <p>Ein Systemteilnehmer, der mit seinem Betrieb im Rahmen der Einstiegs- oder Premiumstufe des TSL produziert, darf innerhalb seines teilnehmenden Legebetriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen der Einstiegs- beziehungsweise Premiumstufe liegen. K.O.</p> <p>Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Systemteilnehmer im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines teilnehmenden Legebetriebs, neben Legehennen gemäß den Anforderungen der Einstiegs- und/oder Premiumstufe auch Legehennen anderer Produktionsstandards zu halten (ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung): K.O.</p> <p>Ein Systemteilnehmer, der innerhalb seines teilnehmenden Legehennenbetriebs neben Legehennen der Einstiegs- oder Premiumstufe auch Legehennen anderer Produktionsstandards halten will, hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen TSL- und Nicht-TSL-Betriebseinheiten gewährt. • Für den Stall, der im TSL-System angemeldet ist, liegt eine eigene Stallnummer (Printnummer nach LegRegG) vor. • Es werden getrennte Bestandsbücher für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits werden die Bestandsbücher aller Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft. • Auf Lieferscheinen ist die TSL-Ware ausschließlich und explizit zu kennzeichnen (siehe Kapitel 3.2). • Auf Lieferscheinen, auf denen nicht ausschließlich TSL-Ware aufgeführt ist, ist das Label oder ein in Kapitel 3.2 aufgeführter Schriftzug nicht übergeordnet zu verwenden. • In den Betriebseinheiten sind unterschiedliche Zuchtlinien zu halten, die unterschiedlich farbige Eier legen. Sofern dies nicht umgesetzt werden kann, hat die Printung der TSL-Eier direkt im Vorraum des Stalls zu erfolgen. Alle ungeprinteten Eier werden als Nicht-TSL-Eier gewertet. <p>Im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung dürfen die Eier, welche nicht nach den Anforderungen der</p>	

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Einstiegs- oder Premiumstufe produziert werden, nicht im TSL-System vermarktet werden. K.O.</p> <p>Ein Systemteilnehmer der Einstiegsstufe darf die Eier aus seiner Haltung nicht als Eier der Premiumstufe vermarkten. K.O.</p> <p>Im Falle eines Aufstellungsgebotes dürfen Eier aus der Premiumstufe entsprechend der Vermarktungsnorm für Eier lediglich für 16 Wochen weiterhin als Premiumeier gekennzeichnet und verkauft werden. Danach sind sie als Eier der Einstiegsstufe zu deklarieren. K.O.</p>	
4.13 Fangen und Verladen	<p>Übergreifende Streichung aufgrund geänderter Rechtsauffassung</p> <p>Tiere kopfüber an den Beinen zu tragen, ist nicht zulässig.</p>	23
6. Tierbezogene Kriterien	<p>In diesem Kapitel sind nur noch grundlegende Informationen zur Erfassung und Dokumentation (Kapitel 6.1 <i>Erfassung und Dokumentation</i>) und zur Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten (Kapitel 6.2 <i>Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten</i>) enthalten.</p> <p>In Kapitel 6.3 <i>Übersicht der zu erhebenden Tierbezogenen Kriterien</i> sind zwei tabellarische Übersichten der zu erfassenden TBK dargestellt.</p> <p>Genauere Details zu den einzelnen TBK und deren Systematik finden sich im Handbuch zur Erfassung von Tierbezogenen Kriterien (→ MU 9.3).</p> <p>Anpassung in Tabelle 2:</p> <p>Verladeschäden (Frakturen oder Luxationen der Flügel oder Beine)</p>	26-27